

Prof. Dr. Gabriele Britz

100 Jahre Frauenwahlrecht – Langer Weg zu gleichem Recht

*Ansprache zur Eröffnung der Ausstellung „Damenwahl! 100 Jahre Frauenwahlrecht“
am 29. August 2018 im Historischen Museum in Frankfurt am Main.*

Dass noch bis ins Zwanzigste Jahrhundert hinein praktisch weltweit an Wahltagen allenfalls Männer zur Wahl gegangen sind oder sich haben wählen lassen, kann man sich hier heute schwer vorstellen. Die Folgen dieser Ungleichheit im Wahlrecht haben Frauen wohl weit über die Wahltage hinaus gespürt. Das Wahlrecht ist ein Schlüssel-Recht zu gleichberechtigendem Recht. Erst die Einführung des Wahlrechts hat Frauen die Tür zur politischen Teilhabe geöffnet und ihnen damit Einfluss auf die Rechtsetzung verschafft. In Deutschland erstmals geschehen am 19. Januar 1919 bei der Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung. Der Weg zu gleichem Recht blieb allerdings auch dann noch weit.

Heute nehmen wir Recht vor allem etwas wahr, was der Förderung von Gleichberechtigung dienen kann. Denken Sie vor allem an das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes. Für Frauen sähe heute vieles anders aus, wenn das Grundgesetz von 1949 in Art. 3 Abs. 2 nicht die starke Bestimmung zur Gleichberechtigung der Frau enthielte und wenn es nicht das Bundesverfassungsgericht gäbe, das in den Anfangsjahrzehnten der Republik Schwerarbeit geleistet hat, das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes durchzusetzen: vor allem im Bereich des Ehe- und Familienrechts, das noch weit in die Bundesrepublik hinein von den Idealen der Kaiserzeit geprägt war. Auch unterhalb der Verfassung hat die bundesrepublikanische Gesetzgebung im Laufe der Jahre das Recht, insbesondere das Ehe- und Familienrecht vollständig erneuert und die Gesetze in den Händen der Familiengerichte kontinuierlich zu einem starken Instrument für die Gleichberechtigung der Frau werden lassen.

Aber das Verhältnis von Recht und Gleichberechtigung ist nicht eindeutig. In der Geschichte haben rechtliche Neuerungen die Gleichberechtigung nicht nur gefördert, sondern häufig vernachlässigt und immer wieder auch behindert. Rechte wurden zwischen Frauen und Männern ungleich verteilt. Oft hat das Recht Geschlechter-Rollen zugewiesen und in einer Weise festgeschrieben, die tatsächliche Gleichberechtigung

im Ansatz erstickt hat. Die Forderung, die Frau möge ihren Platz hinter dem Herd einnehmen, ist nicht nur polemische Erzählung, sondern historisch reales Leitbild von Recht und Rechtswissenschaft mindestens bis weit ins letzte Jahrhundert hinein. Wie das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 die Geschlechterrollen der bürgerlichen Ehe rechtlich fixiert hat, ist legendär – und hängt der Ehe (zu Unrecht) bis heute nach: Dem Manne stand die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Der Frau gebot das Gesetz, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten. Sie war verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten und – je nach Verhältnissen – darin und in den Geschäften des Mannes auch zu arbeiten. Aushäusige Arbeit der Ehefrau konnte der Mann unterbinden. Hier hat Recht Gleichberechtigung klar behindert.

Das antiemanzipatorische Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs war am 1. Januar 1900 gegen den Widerstand von Frauen in Kraft getreten. Alle Richtungen der Frauenbewegung – auch konservativere - hatten sich dagegen ausgesprochen.¹ Frauen hatten zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine politische Stimme. Das Frauenwahlrecht gab es im Jahr 1900 eben noch nicht. So gesehen kam es 20 Jahre zu spät. Ob das Frauenwahlrecht dieses Bürgerliche Gesetzbuch aber wirklich verhindert hätte? Ganz so einfach scheint es nicht zu sein. Gesetzgebung wird wohl nicht automatisch gleichberechtigungsfreundlicher, wenn Frauen das Parlament mitwählen. Frauen wählen nicht automatisch mehr Gleichberechtigung.² Und dennoch: Insbesondere das passive Wahlrecht der Frauen, ihre Wählbarkeit, war zweifellos von Bedeutung dafür, dass Recht von einem antiemanzipatorischen Werkzeug zu einem Instrument im Dienste der Gleichberechtigung wurde. Wenn sich Frauen wählen lassen und dann selbst an der Rechtsetzung mitwirken, macht das in Sachen Gleichberechtigung einen Unterschied. Gerade für die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung von 1919 hat *Pascale Cancik* das jüngst aufgezeigt.³ Die verfassungsgebende Nationalversammlung von 1919 – eben jenes Parlament, das erstmals von Frauen mitgewählt wurde und dem erstmals Frauen angehörten (unter den 412 Abgeordneten waren zu Beginn 37 Frauen), hat durchaus weitgehende Gleichberechtigungsga-

¹ Dazu Ute Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung, München 1990, S. 116 ff.

² Näher Pascale Cancik, Der Kampf um Gleichberechtigung als Voraussetzung der demokratischen Republik, in: Dreier/Waldhoff (Hg.): Das Wagnis der Demokratie, München 2018: S. 151, 159.

³ Ebda, S. 164 f.

rantien in die Weimarer Reichsverfassung aufgenommen. Dabei hatten die weiblichen Abgeordneten der verfassungsgebenden Nationalversammlung erkennbar Einfluss auf die Entstehung der Gleichberechtigungsartikel.

In der Weimarer Reichsverfassung wurde aber nicht nur das Frauenwahlrecht endgültig verfassungsrechtlich festgeschrieben, sondern es finden sich hier verschiedene weitere Gleichberechtigungsgebote. Am überraschendsten ist wohl Art. 119 Abs. 1 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.“ Letzteres ist überaus modern und stand in krassem Gegensatz zum Ehe- und Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dank sei den Frauen der verfassungsgebenden Nationalversammlung, Dank sei dem Frauenwahlrecht.

Hier hätte die Geschichte von Frauenwahlrecht, Recht und Gleichberechtigung früh ein gutes Ende haben können. In Wirklichkeit ging sie anders weiter. Die Gleichberechtigungsartikel der Verfassung konnten sich in der Weimarer Republik – mit Ausnahme des Frauenwahlrechts – kaum durchsetzen. Die antiemanzipatorischen Ehe- und Familienregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1900 haben die modernen Gleichberechtigungsbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung von 1919 überlebt. Der Gesetzgeber hat das Ehe- und Familienrecht in der Weimarer Zeit – trotz der Gleichberechtigungsbestimmungen in der Verfassung und trotz Frauenbeteiligung an der Gesetzgebung – nicht geändert; das hat erst in den späten Fünfzigerjahren des letzten Jahrhunderts begonnen.

Das Scheitern der Weimarer Gleichheitsvorgaben hat viele Gründe. Sie trafen auf inhaltlichen Widerstand – nicht zuletzt der vollständig männlichen Verfassungsrechtswissenschaft⁴; dem allgemeinen Gleichheitssatz wurde die Bindungswirkung gegenüber dem Gesetzgeber⁵, dem ehelichen Gleichberechtigungsgebot gar der gegenwärtige rechtliche Charakter⁶ abgesprochen; die Weimarer Reichsverfassung hatte zu wenig Zeit, um sich zu entfalten⁷. Zudem dürfte schlicht unklar gewesen sein, was

⁴ Cancik, a.a.O., S. 168, 171.

⁵ Ebda, S. 165 ff.

⁶ Ebda, S. 168.

⁷ Ebda, S. 172.

Gleichberechtigung überhaupt bedeutet. Wie hätte die Rechtsposition der Frau in einem „gleichberechtigten Ehe- und Familienrecht“ genau gestaltet sein müssen? Ein näher konturiertes Leitbild einer gleichberechtigten Ehe gab es noch nicht.

Obwohl die Sache erst einmal gescheitert war, haben die Mütter und Väter der Weimarer Reichsverfassung 1919 gut daran getan, die Gleichberechtigungsfrage auf die Verfassungsebene zu ziehen. Es ist für die Gleichberechtigung hilfreich, wenn sie nicht allein der Gesetzgebung und dem politischen Geschick der hieran beteiligten Frauen und Männer überlassen ist, sondern durch die eigentlich höherrangigen Normen der Verfassung gesichert wird. Dass dies in Weimar nicht geklappt hat, hat wenig mit der Verfassung und viel mit der Republik zu tun.

Unter dem Grundgesetz konnte und kann das in der Weimarer Republik begonnene Werk der Gleichberechtigung entschieden fortgeführt werden. Was das langlebige Ehe- und Familienrecht des Kaiserreichs angeht, war man im Jahre 1949, als das Grundgesetz geschaffen wurde, gewarnt. Es wurde in Art. 117 GG eine Bestimmung aufgenommen, nach der alles Recht, das dem verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsgebot widersprach, nach einer Übergangsfrist bis zum 31. März 1953 automatisch außer Kraft trat. Den Gesetzgeber hat man dafür gar nicht gebraucht. Einem letzten Versuch, auch das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes wieder zu einem bloßen politischen Konzept oder gar einer leeren Formel zu erklären und das alte Ehe- und Familienrecht des Kaiserreichs auch nach der Übergangszeit immer noch weiter gelten zu lassen, hat sich das Bundesverfassungsgericht Ende 1953 klar entgegengestellt: „Art. 3 Abs. 2 GG ist eine echte Rechtsnorm.“⁸

Heute besteht eine doppelte Garantie dafür, dass Gesetze in den Dienst der Gleichberechtigung gestellt sind und nicht gegen sie arbeiten. Zum einen das Gleichberechtigungsgebot in der Verfassung mit einem Bundesverfassungsgericht, das gewillt und befugt war und bleibt, dieses Gleichheitsgebot auch gegenüber dem Gesetzgeber durchzusetzen. Zum anderen das Frauenwahlrecht; die politische Teilhabe von Frauen, die ihnen die Möglichkeit gibt, Verantwortung für Rechtsetzung, also auch für gleichberechtigendes Recht zu übernehmen.

⁸ BVerfGE 3, S. 225 ff.

Zwei Missverständnisse gilt es schließlich zu vermeiden. Erstens: Politische Teilhabe von Frauen beschränkt sich nicht auf Gleichberechtigungsfragen. Das Frauenwahlrecht diente nie nur der Durchsetzung von Gleichberechtigungsrecht, sondern hat ihnen eine Stimme in allen politischen Fragen gegeben; auch in Fragen wie Bauwirtschaft, Verkehr oder innerer Sicherheit, wo man sich selbst nach 100 Jahren Frauenwahlrecht gelegentlich noch mehr weibliche Präsenz vorstellen könnte. Und zweitens: So wenig Frauen nur für die Gleichberechtigung zuständig sind, so wenig ist Gleichberechtigung allein die Sache von Frauen und ihrer politischen Teilhabe; das Grundgesetz ruft – wie schon die Weimarer Reichsverfassung – nicht nur die Frauen, sondern alle, die politische Verantwortung tragen, dazu auf, für die Durchsetzung tatsächlicher Gleichberechtigung einzutreten.